



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 2004

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	8. 4. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Bevorzugte Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	437
2035	24. 3. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Wahlen zu den Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums (mit Ausnahme der Polizei)	438
20524	7. 4. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei	438
22308	20. 1. 2004	Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln vom 20.01.2004.	442
22308	20. 1. 2004	Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung, Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Klavier und Sonstige Instrumente an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 20. Januar 2004	442
22308	20. 1. 2004	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang, Studienrichtungen Lied- und Oratorien Gesang, Operngesang an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 20. Januar 2004	442
22308	20. 1. 2004	Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dirigieren, Studienrichtungen Orchesterleitung und Chorleitung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 20. Januar 2004.	443
22308	20. 1. 2004	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Komposition an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 20. Januar 2004	443
930	23. 3. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Zusammenarbeit bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	444

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
31. 3. 2004	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Indien, Frankfurt/Main	446

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
2. 4. 2004	Bekanntmachung Nr. 3 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2005 vom 2. April 2004	446
3. 4. 2004	Bekanntmachung Nr. 4 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2005 vom 3. April 2004	447
5. 4. 2004	Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2005 vom 5. April 2004	448
6. 4. 2004	Bekanntmachung Nr. 6 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 2004	472

I.

20021

**Bevorzugte Berücksichtigung
von Werkstätten für behinderte Menschen
und Blindenwerkstätten bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Arbeit
v. 8. 4. 2004 – 82-36 –

I.

Aufgrund der §§ 141 und 143 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten.

In diesem Zusammenhang hat das Innenministerium Nordrhein-Westfalen mit RdErl. vom 14. 11. 2003 (MBl. NRW. 2003 S. 1498) die Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Nachfolgend wird insbesondere auf Nr. 3.2 dieser Richtlinie hingewiesen:

Wegen der sozialpolitischen Bedeutung des gesetzlichen Auftrages ist es dringend erforderlich, dass geeignete Bewerber über die Mindestquote hinaus eingestellt werden; dadurch wird es ermöglicht, die unterschiedlichen Bedingungen der Dienststellen innerhalb eines Geschäftsbereiches und der einzelnen Geschäftsbereiche im Hinblick auf die Erfüllung der Mindestquote auszugleichen. Wird die Mindestbeschäftigungsquote nicht erreicht, vergeben – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – die Dienststellen der Geschäftsbereiche Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten in möglichst großem Umfang (mindestens 50 % des entsprechenden Bedarfs), damit das Land insoweit keine Ausgleichsabgabe mehr zahlen muss.

Um diesen Anliegen darüber hinaus Rechnung zu tragen werden in Anlehnung an die „Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ RdErl. d. BMWT v. 10.5.2001 (BAnz. Nr. 109 S. 1773 v. 16.6.2001) für Nordrhein-Westfalen nachfolgende Regelungen getroffen. Der nachfolgende Erlass steht unter dem Vorbehalt einer späteren Regelung durch Verwaltungsvorschrift des Bundes gemäß § 141 Satz 2 des Sozialgesetzbuches (SGB), Neuntes Buch (IX).

Die nachfolgenden Regelungen sind von den Behörden, Einrichtungen, Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes NRW und – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – von den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 105 LHO) für Vergabeverfahren nach dem jeweils 1. Abschnitt der Vergabeordnung für Leistungen – Teil A – (VOL/A) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A – (VOB/A) zu beachten. Den Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine Anwendung empfohlen.

Für Verfahren nach dem jeweils 2. Abschnitt der VOL/A bzw. VOB/A (sog. EU-Verfahren) finden die nachstehenden Regelungen keine Anwendung.

§ 1**Bevorzugte Bewerber**

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten nach § 142 des Sozialgesetzbuches (SGB), Neuntes Buch (IX), (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462). Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach den rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

§ 2**Nachweis der Zugehörigkeit**

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für behinderte Menschen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9.4.1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3475), erbracht.
2. Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieses Erlasses kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden.

Wird eine solche Bescheinigung im betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

§ 3**Inhalt der Bevorzugung**

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
2. Ist das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich wie das eines Bewerbers, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so ist ersterem der Zuschlag zu erteilen.
3. Bewerbern nach § 1 ist immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den Preis des wirtschaftlichsten Angebots um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

§ 4**Werkstättenverzeichnis**

Die Werkstätten verfügen über ein breites Angebot an Produkten und Dienstleistungen.

Einen Überblick über das Leistungsangebot der Werkstätten für behinderte Menschen und der Blindenwerkstätten gibt das „Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“, das von der Bundesagentur für Arbeit (BA) jährlich herausgegeben und als Sonderdruck in den Amtlichen Nachrichten der BA veröffentlicht wird. Dieses Verzeichnis ist zu beziehen über die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, Postfach 10 10 40, 40001 Düsseldorf.

II.

Dieser Erlass ist nach seiner Bekanntmachung im Ministerialblatt anzuwenden.

Folgende Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

- Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr; zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 14.6.1976 (SMBl. NRW. 20021))
- Werkstätten für behinderte Menschen; Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31.5.1989 (SMBl. NRW. 8111))
- Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (RdErl. d. Innenministers v. 16.5.1963 (SMBl. NRW. 20021))

– MBl. NRW. 2004 S. 437

2035

**Wahlen zu den Personalvertretungen
im Geschäftsbereich des Innenministeriums
(mit Ausnahme der Polizei)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 3. 2004
– 25 – 42.05.03 – 01.1 -1 –

1

Auf Grund des Landespersonalvertretungsgesetzes – LPVG – vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814 – SGV. NRW. 2035 –) sind im Geschäftsbereich des Innenministeriums (mit Ausnahme der Polizei) die folgenden Personalvertretungen zu bilden:

1.1

unter der Voraussetzung des § 13 Abs. 1 LPVG Personalräte bei

dem Innenministerium,

den Bezirksregierungen,

dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik in Düsseldorf,

dem Landesvermessungsamt in Bonn-Bad Godesberg,

dem Institut für öffentliche Verwaltung in Hilden,

dem Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen in Hilden,

der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen-Ückendorf,

der Fortbildungsakademie des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in Herne,

dem Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster,

den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen, Köln und Münster,

der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne,

1.2

ein Hauptpersonalrat beim Innenministerium.

2

Die Personalvertretungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 1 LPVG), und zwar

2.1

die Personalräte bei den in Nummer 1.1 bezeichneten Dienststellen jeweils von den wahlberechtigten Beschäftigten dieser Dienststellen und

2.2

der Hauptpersonalrat beim Innenministerium von den zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehörenden wahlberechtigten Beschäftigten (§ 50 Abs. 2 LPVG) aller in Nummer 1.1 bezeichneten Dienststellen.

3

Die Personalräte bei den Bezirksregierungen werden von allen wahlberechtigten Beschäftigten dieser Behörden gewählt, die auf Stellen geführt werden, die im Kassenanschlag der Bezirksregierungen bei Kapitel 03 310 nachgewiesen sind. Ausgenommen sind die Beschäftigten der Dienststellen gem. § 82 Abs. 2 LPVG.

4

Für die zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehörenden Beamten im Vorbereitungsdienst und Beschäftigten in entsprechender Berufsausbildung werden auf Grund des § 10 Abs. 4 LPVG die Bezirksregierungen zu Stammdienststellen erklärt.

5

Von den wahlberechtigten Beschäftigten der Bezirksregierungen gehören zum Geschäftsbereich des Innenministeriums i. S. d. § 50 Abs. 2 Satz 2 LPVG alle Beschäftigten, deren Stellen im Kassenanschlag der Bezirksre-

gierungen im Abschnitt Innenministerium in den Unterabschnitten 1, 2, 3, 5, 6 und 7 nachgewiesen sind sowie die in Anlage 9 a aufgeführten beamteten Hilfskräfte.

Die zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehörenden wahlberechtigten Beschäftigten wählen gemeinsam mit den wahlberechtigten Beschäftigten der anderen in Nummer 1.1 aufgeführten Dienststellen den Hauptpersonalrat beim Innenministerium. Die übrigen wahlberechtigten Beschäftigten der Bezirksregierungen sind jeweils für die Wahl des Hauptpersonalrats bei derjenigen obersten Landesbehörde wahlberechtigt, zu deren Geschäftsbereich sie gehören (§ 50 Abs. 2 Satz 2 LPVG).

6

Rechtsgrundlage für die Wahlen zu den Personalvertretungen sind die Wahlvorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes und die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO – LPVG) vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1995 (GV. NRW. S. 498) – SGV. NRW. 2035 –. Auf die Vorschrift des § 1 Abs. 4 WO – LPVG, nach der die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen sind, wird besonders hingewiesen. Den Wahlvorständen bitte ich zu empfehlen, bei den von ihnen durchzuführenden Maßnahmen die mit meinem RdErl. vom 19.2.1975 (SMBL. NRW. 2035) bekannt gegebenen Muster zu verwenden. Auf § 21 LPVG wird im Übrigen verwiesen.

7

Mein RdErl. v. 27.3.2001 (SMBL. NRW. 2035) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2004 S. 438

20524

**Führen von Dienstkraftfahrzeugen
der Polizei**

RdErl. des Innenministeriums v. 7. 4. 2004
– 44.3 – 2540 –

Mein RdErl. v. 10.10.2003 (SMBL. NRW. 20524) wird wie folgt geändert:

1

Nummer 2.2 wird am Ende um den Absatz erweitert:

„Dienstfahrerlaubnisse werden durch die Polizei in NRW nicht ausgestellt.“

2

Nummer 2.3.1; in der Aufzählung der Fahrerlaubnisklassen wird unter dem vierten Spiegelstrich (D1) eingefügt:

„– Fahrerlaubnisklassen D ff (außer D1)

Im Rahmen der zentralen Fortbildung“.

3

Nummer 2.3.4 erhält die neue Fassung:

„2.3.4

Die Berechtigung wird mit der entsprechenden Einschränkung (mit/ohne Sonder-/Wegerechtsfahrten) erteilt (**Anlage 1**) und in der Personalakte dokumentiert.“ **Anlage 1**

4

Nummer 3.2 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Die in den Anlagen 4, 5 und 6 zu den §§ 11, 12 und 13 FeV genannten Anforderungen für die einzelnen Führerscheinklassen sind für die Beurteilung maßgeblich.“

5

Die **Anlagen 1, 2 und 3** zu diesem Erlass werden dem **Anlagen 2 und 3** RdErl. vom 10.10.2003 als Anlagen angefügt. Die betreffenden Änderungen wurden bereits eingearbeitet.

Anlage 1_____
(Polizeibehörde/-einrichtung)_____
(Datum)**Berechtigungsnachweis**Herr/Frau _____
(Vor- **und** Zuname)

geboren am _____._____._____

ist im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse(n) _____

Führerschein Liste Nr. _____ / _____
(ausstellende Behörde)und ist **berechtigt**, ein Dienstkraftfahrzeug der Polizei der gleichen Klasse**mit / ohne** (*) Sonder- / Wegerechtsfahrten zu führen.

Kenntnis genommen

Im Auftrag

(Datum / Unterschrift)_____
(Unterschrift)(*) nicht zutreffendes gem. Nr. 2.3 des RdErl. d. Innenministeriums vom 10.10.2003
(SMBl. NRW. 20524) streichen)

Anlage 2

Mindestanforderungen Untersuchung	Sehschärfe Ferne *)	Farbensinn	Gesichtsfeld Augenbeweglichkeit	Raumsinn *) (Stereosehen)	Lichtsinn *)	Hörvermögen
Eignungsuntersuchung für die Berechtigung zur Per- sonenbeförderung (in Pol.-Kfz) und zum Führen von Einsatz- fahrzeugen gem. § 38 StVO	1,0 / 0,7	Ausreichender Farbensinn (Farbtafeln bzw. Testgerät) Bei Mängeln Nachprü- fung am Anomaloskop: keine Störung im Rotbereich mit AQ kleiner als 0,5	Normale Gesichtsfelder beider Augen (Perimeter) Normale Beweglichkeit beider Augen; zeitweises Schielen unzulässig	Normales Stereosehen	Einwandfreier Lichtsinn (strenge Anforderung) Es muss erkannt werden: Kontrast 1:2,7 bei Umfeldleuchtdichte 0,032 cd/m²	altersgemäßes Audiogramm
Überwachungsuntersuchung für die Berechtigung zur Per- sonenbeförderung (in Pol.-Kfz) und zum Führen von Einsatz- fahrzeugen gem. § 38 StVO	1,0 / 0,7	Ausreichender Farbensinn (Farbtafeln bzw. Testge- rät) Bei Mängeln Nach- prüfung am Anoma- loskop: keine Störung im Rotbe- reich mit AQ kleiner als 0,5	Normale Gesichtsfelder beider Augen (Perimeter) Normale Beweglichkeit beider Augen; zeitweises Schielen unzulässig	Normales Stereosehen	Einwandfreier Lichtsinn (strenge Anforderung) Es muss erkannt werden: Kontrast 1:2,7 bei Umfeldleuchtdichte 0,032cd/m²	altersgemäßes Audiogramm

*) Werte mit / ohne Korrektur

Anlage 3_____
(Polizeibehörde/-einrichtung)_____
(Datum)**Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit**Herr/Frau _____ geb. am _____
(Vor- und Zuname)_____
(Dienststelle)

Er/Sie ist geeignet,

Polizeikraftfahrzeuge der Klasse

A	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO
A1	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO
B	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO
BE	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO
C	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO
C1	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO
CE	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO
C1E	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO
D	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO
DE	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO
D1	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO
D1E	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO
M	☐	☐	ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO

zu führen.

Einschränkungen / Auflagen / Bemerkungen:

Im Auftrag

(Polizei-Arzt)

22308

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Musikpädagogik
an der Hochschule für Musik Köln
vom 20. Januar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln vom 11. März 1997 (GABl. NW. II S. 433) in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. April 2002 (ABl. NRW. 2 S. 36) wird wie folgt geändert:

1

In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird bei „Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik“ über dem Wort „Musikwissenschaft“ eingefügt:

„Kammermusik für Orchesterinstrumente (2 Testate)“.

2

In § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird bei „Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik“ über dem Wort „Unterrichtspraktikum“ eingefügt:

„Kammermusik für Orchesterinstrumente (2 Testate)“.

**Artikel II
Übergangsregelung**

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach In-Kraft-Treten erstmalig für den Studiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung im Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln vom 11.03.1997 (GABl. NW. II S. 433) bzw. in der Fassung der Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln vom 10.04.2002 (ABl. NRW. 2 S. 36) ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungssatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ist unwiderrüflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Studiengang Musikpädagogik in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2004 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 28. Juni 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, 424-7.04.02.04.08.

Köln, den 20. Januar 2004

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBl. NRW. 2004 S. 442

22308

**Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Künstlerische
Instrumentalausbildung,
Studienrichtungen Orchesterinstrumente,
Klavier und Sonstige Instrumente
an der Robert-Schumann-Hochschule
Düsseldorf
vom 20. Januar 2004**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 41 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung, Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Klavier und Sonstige Instrumente an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 7. November 1996 (GABl. NW. II S. 36), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 1999 (ABl. NRW. 2 2000 S. 17) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird der Satz ergänzt:

„In der Diplomprüfung kann die Prüfungskommission für das künstlerische Hauptfach bei einer sehr guten Leistung zusätzlich das Prädikat ‚mit Auszeichnung‘ vergeben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 12. Juni 2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2003.

Düsseldorf, den 20. Januar 2004

Der Rektor
der Robert-Schumann-Hochschule
Düsseldorf

In Vertretung
Prorektor Prof. Dr. Dr. V. K a l i s c h

– MBl. NRW. 2004 S. 442

22308

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Gesang,
Studienrichtungen Lied- und Oratorien-
Operngesang an der Robert-Schumann-
Hochschule Düsseldorf
vom 20. Januar 2004**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 41 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.

NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang, Studienrichtungen Lied- und Oratoriengesang, Operngesang an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 7. November 1996 (GABl. NW. II S. 28), geändert durch Satzung vom 27. Oktober 1999 (ABl. NRW. 2 2000 S. 17) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird der Satz ergänzt:

„In der Diplomprüfung kann die Prüfungskommission für das künstlerische Hauptfach bei einer sehr guten Leistung zusätzlich das Prädikat ‚mit Auszeichnung‘ vergeben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 12. Juni 2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2003.

Düsseldorf, den 20. Januar 2004

Der Rektor
der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf
In Vertretung
Prorektor Prof. Dr. Dr. V. K a l i s c h

– MBl. NRW. 2004 S. 442

22308

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dirigieren, Studienrichtungen Orchesterleitung und Chorleitung an der Robert-Schumann- Hochschule Düsseldorf vom 20. Januar 2004

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 41 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dirigieren, Studienrichtungen Orchesterleitung und Chorleitung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 7. November 1996 (GABl. NRW. 2 S. 36), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. August 2000 (ABl. NRW. 2 S. 376) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird der Satz ergänzt:

„In der Diplomprüfung kann die Prüfungskommission für das künstlerische Hauptfach bei einer sehr guten Leistung zusätzlich das Prädikat ‚mit Auszeichnung‘ vergeben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 12. Juni 2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2003.

Düsseldorf, den 20. Januar 2004

Der Rektor
der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf
In Vertretung
Prorektor Prof. Dr. Dr. V. K a l i s c h

– MBl. NRW. 2004 S. 443

22308

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Komposition an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 20. Januar 2004

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 41 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Komposition an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 7. November 1996 (GABl. NW. II S. 32) wird wie folgt geändert:

1

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Diplomprüfung kann die Prüfungskommission für das künstlerische Hauptfach bei einer sehr guten Leistung zusätzlich das Prädikat ‚mit Auszeichnung‘ vergeben.“

2

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet werden.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 7 entsprechend.“

3

Der Abs. 6 des § 16 wird richtig gezählt als Abs. 5.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 12. Juni 2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2003.

Düsseldorf, den 20. Januar 2004

Der Rektor
der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf

In Vertretung
Prorektor Prof. Dr. Dr. V. K a l i s c h

– MBl. NRW. 2004 S. 443

930

Zusammenarbeit bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung
vom 23. 3. 2004 – III A 4

1

Allgemeines

1.1

Für das Verfahren nach dem Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz – EKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und anderer Gesetze vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2858) bei Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat dieses mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2000 vom 6. März 2000 (VkBl. 2000, S. 172) neue Richtlinien erlassen. Sie beziehen sich auf alle Kreuzungen von öffentlichen Straßen mit einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes.

Die beiden Richtlinien sind sinngemäß auch anzuwenden im Rahmen der Abwicklung (Auszahlung, Kostenänderung, Abrechnung, Überwachung der Verwendung) von Projekten, die noch nach den EKrG-Richtlinien 1988 genehmigt sind.

Soweit im ARS Nr. 7/2000 die „zuständige oberste Landesbehörde“ angesprochen wird, nimmt diese Aufgabe das für Verkehr zuständige Ministerium wahr.

1.2

Damit alle Maßnahmen nach dem EKrG im Land möglichst einheitlich abgewickelt werden, sind die Bestimmungen der Richtlinien auch anzuwenden, wenn Schienenwege anderer Eisenbahnen als der des Bundes beteiligt sind (NE-Bahnen). In diesen Fällen ist durch die Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (AVO EKrG) vom 10. Februar 2004 (GV. NW. 2004, S. 123) die Zuständigkeit der Bezirksregierung, in deren Bezirk die Kreuzung liegt, des Landesbetriebs Straßenbau NRW und des für Verkehr zuständigen Ministeriums begründet worden.

Zu den mit ARS Nr. 7/2000 eingeführten Richtlinien werden folgende Regelungen getroffen:

2

Regelungen zu der EKrG-Richtlinie 2000

(Anlage 1 des ARS 7/2000)

2.1

Zu Nr. 1

Vereinbarungen über Maßnahmen an Kreuzungen mit einer Eisenbahn des Bundes und Bundesstraßen in der Baulast des Bundes bedürfen wegen der darin vorgesehenen Übernahme eines Kostendrittels durch den Bund keiner Genehmigung (Hiervon unabhängig ist die Vorlage des Streckenentwurfs bei Baukosten über 3 Mio. €). Gleiches gilt für Vereinbarungen bei Kreuzungen von Landesstraßen in der Baulast des Landes mit NE-Bahnen, bei denen die Übernahme eines Kostendrittels durch das Land vorgesehen ist.

Diese Vereinbarungen sind dem für Verkehr zuständigen Ministerium in einfacher Ausfertigung mit Übersichtsplan zur Information vorzulegen.

2.2

Zu Nr. 3

In Fällen geringer finanzieller Bedeutung kann die Genehmigung unterbleiben (§ 5 Abs. 1 Satz 4¹). Das BMVBW verzichtet daher einstweilen auf die Genehmigung, wenn die Kostenmasse 3 Mio. € nicht übersteigt.

Diese Regelung wird sinngemäß übertragen auf Maßnahmen an Kreuzungen von Straßen mit NE-Bahnen. Das für Verkehr zuständige Ministerium wird jeweils durch Vorlage einer Ausfertigung der Vereinbarung mit Übersichtsplan informiert.

2.3

Zu Nrn. 4 und 5

In der Vereinbarung sollte festgelegt werden, welcher Kreuzungsbeteiligte die Vereinbarung vorlegt.

Vereinbarungen für Kreuzungen von kommunalen Straßen und Eisenbahnen sind der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Das Ergebnis der fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) bei Kreuzungen mit einer Eisenbahn des Bundes bzw. durch den Landesbevollmächtigten für die Bahnaufsicht (LfB) bei NE-Bahnen gehört zu den Antragsunterlagen nach Nr. 5. Bei Strecken, die dem Personenbeförderungsgesetz (PBfG) – in der Neufassung vom 8. August 1990, BGBl. 1990, S. 1690 – unterliegen, ist die Prüfung der Technischen Aufsichtsbehörde nach BO Strab (TAB) beizubringen.

Vereinbarungen, die der Genehmigung des BMVBW bedürfen, sind dem für Verkehr zuständigen Ministerium mit den Unterlagen nach Nr. 5 vorzulegen. Dabei sind stets zwei komplette Anträge gemäß Nr. 5 (1) zusammen mit der erforderlichen Anzahl von Vereinbarungsoriginalen, die den Kreuzungsbeteiligten mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurückgegeben werden, beizufügen.

Soweit bei Kreuzungen mit DB-Strecken eine Genehmigung durch das BMVBW nicht erforderlich ist, erfolgt die kreuzungsrechtliche Prüfung und die Feststellung, dass das Kostendrittel des Bundes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt werden kann, durch die Bezirksregierung bei Straßen in kommunaler Baulast bzw. durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständige Behörde gemäß § 1 AVO EKrG. Die eisenbahnkreuzungsrechtliche Prüfung wird auf den Vereinbarungsoriginalen, die die Kreuzungsbeteiligten zurückhalten, vermerkt.

Das für Verkehr zuständige Ministerium wird durch Übersendung einer Ausfertigung der Vereinbarung mit Übersichtsplan informiert.

Sinngemäß ist zu verfahren bei Kreuzungen von NE-Bahnen mit Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und mit kommunalen Straßen. Soweit hierbei die Geneh-

¹ Paragraphen ohne weitere Bezeichnung sind solche des EKrG.

migung der Vereinbarung erforderlich ist, erfolgt diese durch die zuständige Behörde gemäß § 1 AVO EKrG nach vorheriger Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium. Dieses wird über die Genehmigung durch Übersendung einer Ausfertigung der Vereinbarung mit Übersichtsplan informiert.

2.4

Zu Nrn. 7, 8 und 9

Einen Antrag auf Erlass einer Anordnung reicht der Straßenbaulastträger oder die NE-Bahn bei der Bezirksregierung ein. Ist die Anordnung vom BMVBW zu erlassen, so sind vier Antragsausfertigungen erforderlich. Die Bezirksregierung reicht davon drei Exemplare mit ihrer Stellungnahme an das für Verkehr zuständige Ministerium weiter.

In allen anderen Fällen ist Anordnungsbehörde die Bezirksregierung. Diese holt bei Bedarf die Stellungnahme des LfB bzw. der TAB ein. Ist an der Kreuzung eine Straße in der Baulast des Landes oder eine Bundesstraße in der Baulast des Bundes beteiligt, stimmt die Bezirksregierung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium ab, wie sie zu entscheiden gedenkt.

2.5

Zu Nrn. 10 und 11

Mit Hinweis auf das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 32/1992 vom 10. August 1992 (VkB. S. 456) stellt das BMVBW Zuschüsse nach § 17 für kommunale Straßenbaulastträger nicht mehr bereit. Gemeinden und Kreise als Baulastträger der kreuzenden Straße können daher Zuwendungen nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadtverkehr – FöRi-Str. – (SMBL. NW. 910) zu ihren Kostenanteilen erhalten. Das gilt in Ausnahmefällen auch für den Kostenanteil der beteiligten NE-Bahnen, soweit sie dem PBfG unterliegen.

Nach § 17 können für alle Maßnahmen entsprechend §§ 2 und 3 Zuwendungen an öffentliche und private Eisenbahnunternehmen aus Landesmitteln gewährt werden. Anträge sind bei der Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde einzureichen. Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in einem vom Hundertsatz des Anteils des Antragstellers festgelegt. Die Entscheidung über einen Zuwendungsantrag ist nur im Zusammenhang mit oder nach der eisenbahnkreuzungsrechtlichen Prüfung oder Genehmigung der Kreuzungsvereinbarung möglich.

2.6

Zu Nr. 12

Die Auszahlung der Kostenanteile des Bundes und des Landes nach § 13 Abs. 1 erfolgt anteilig entsprechend dem Baufortschritt. Für die Auszahlung der Landeszuwendungen nach § 17 und die Nachweise für deren Verwendung gelten die VV zu § 44 LHO (SMBL. NW. 631).

Zuständig für die Bewirtschaftung der Kostenanteile nach § 13 Abs. 1 ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, soweit Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und Landesstraßen in der Baulast des Landes an der Kreuzung beteiligt sind, bei Kreuzungen mit kommunalen Straßen die Bezirksregierung.

Für eine Zuwendung nach § 17 ist stets ein gesonderter Verwendungsnachweis zu führen.

2.7

Zu Nrn. 16 und 17

Ein Antrag auf Zulassung eines neuen Bahnübergangs nach § 2 Abs. 2 ist bei der Bezirksregierung mit den Unterlagen nach Nr. 16 zu stellen. Die Stellungnahmen des anderen Kreuzungsbeteiligten sowie der unteren Straßenverkehrsbehörde sind beizufügen.

Bei einem neuen Bahnübergang an einer Eisenbahn des Bundes, der stets der Genehmigung des BMVBW bedarf, legt die Bezirksregierung die Antragsunterlagen mit ihrer Stellungnahme dem für Verkehr zuständigen Ministerium vor.

Handelt es sich um eine Kreuzung mit einer NE-Bahn, ist dem Antrag auch die Stellungnahme des LfB bzw. der TAB beizufügen. Bei einem geplanten Bahnübergang an einer Straße in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW stimmt die Bezirksregierung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium ab, wie sie zu entscheiden gedenkt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme kann die Bezirksregierung das Ergebnis in dem zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss bzw. in die Plan genehmigung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2396, 1994 S. 2439) bzw. nach § 28 PBfG aufführen.

2.8

Zu Nr. 18

Anträge nach § 10 Abs. 5 bei Zweifel über die Beschaffenheit einer Straße sind der Bezirksregierung zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich um eine Kreuzung mit einer Eisenbahn des Bundes, so legt die Bezirksregierung den Antrag dreifach mit ihrer Stellungnahme aus Sicht der höheren Straßenverkehrsbehörde dem für Verkehr zuständigen Ministerium zur Weiterleitung an den BMVBW vor.

3

Regelungen zu der Richtlinie für das Verfahren bei der Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (Anlage 2 des ARS 7/2000)

3.1

Zu 1.1 und 2.1

Der Bauausführende hat bei der Vergabe von Leistungen Regelungen zur Sicherstellung der Finanzierung des Kostenpflichtigen, z.B. in Form von Bewilligungsbedingungen, bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu berücksichtigen. Entsprechende Vorgaben werden zweckmäßigerweise in die Vereinbarung aufgenommen.

4

Hinweise zur Ermittlung der Kostenmasse

4.1

Für die Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 (VkB. S. 419) die „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen für Bundesfernstraßen“ eingeführt. Diese Richtlinien sind bei allen Kreuzungen von Straßen mit Eisenbahnen anzuwenden.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

4.2

Die Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. EKrV) vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1983 (VkB. I S. 85), enthält eine umfassende Regelung der Kostenmasse, die für alle Kreuzungsbeteiligten verbindlich ist. Sie gibt keine Grundlage für Ansprüche Dritter.

Die nach der 1. EKrV ermittelte Kostenmasse ist maßgebend für die Prüfung der Beiträge von Bund bzw. Land nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG.

4.2.1

In § 4 Abs. 1 der 1. EKrV sind Aufwendungen genannt, die als Baukosten zur Kostenmasse gehören. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.

Bei der Abrechnung des Vorhabens sind die tatsächlich für das Kreuzungsvorhaben entstandenen Baukosten nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass in den entsprechenden Ansätzen keine bereits mit den Verwaltungskosten gemäß § 5 der 1. EKrV abgegoltenen Aufwendungen wie beispielsweise für das Baubüro des Auftraggebers enthalten sind.

4.2.2

Mit dem in § 5 der 1. EKrV festgelegten Pauschalsatz sind alle Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Herstellung von Bestandsplänen und Brückenbüchern inklusive datenmäßiger Erfassung abgedeckt. Ebenso der Bauüberwacher Bahn, Prüfleistungen und EBA-Gebühren und Versicherungen.

4.3

Hinsichtlich der im Rahmen von Kreuzungsvorhaben notwendigen Änderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien sind in jedem Einzelfall die bestehenden Rechtsverhältnisse im Hinblick auf Folgekostenregelungen zu prüfen (BGH, Urteil vom 16. September 1993, VkB. 1994, 85).

Für die Fälle, in denen kein spezieller Nutzungsvertrag für die Ver- und Entsorgungsleitungen mit dem Grundstückseigentümer bzw. keine dingliche Sicherung der Leitung besteht, ist vom Vorliegen eines Miet- oder Leihvertrages auszugehen (BGH, Urteil vom 20. Februar 1992, VkB. 1992, 362; OLG Frankfurt, Urteil vom 10. Juni 1992, VkB. 1992, 582; BGH, Urteil vom 17. März 1994, VkB. 1994, 497) mit der Folge, dass die Versorgungsunternehmen die Folgekosten ganz oder teilweise zu tragen haben. Das Veranlassungsprinzip ist als allgemeine Rechtsgrundlage für eine Kostenerstattung nicht anerkannt. Es gilt nur, soweit es in der gesetzlichen Regelung konkret zum Ausdruck gebracht ist (BGH, Urteil vom 17. März 1994, a. a. O.).

Die Folgekosten bei der Änderung von Telekommunikationslinien ergeben sich aus § 53 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996, BGBl. I 1996, S. 1120.

4.4

Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

5

In-Kaft-Treten

Dieser Runderlass tritt am 23. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. März 1989 (SMBl. NW. 930) aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 31.12.2008 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 444

II.**Ministerpräsident**

**Berufskonsularische
Vertretung der Republik Indien,
Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 3. 2004
– IV.4 02.01-1/04

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt/Main ernannten Herrn Ashok Kumar am 19. März 2004 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Tsewang Topden, am 16. Mai 2000 erteilte und das am 27. März 2002 geänderte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2004 S. 446

III.

**Der Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 3
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 2005
vom 2. April 2004**

Erfassung der Kosten

Um einen Überblick über die Kosten zu gewinnen, die den Trägern der Sozialversicherung durch die Wahlen entstehen, hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen in seiner Bekanntmachung Nr. 4 vom 19. Februar 2004 gebeten, die in folgendem Schema angeführten Kosten festzuhalten und zu gegebener Zeit auf Anforderung mitzuteilen:

- a) Kosten der Wahlausschüsse (§ 7 Abs. 1 SVWO),
- b) Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen nach § 88 SVWO (u. a. § 11 Abs. 4, § 28 Abs. 2, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 79 Abs. 3 SVWO),
- c) Aufwendungen in Beschwerdeverfahren, getrennt nach
 - aa) eigenen Kosten, abzüglich etwaiger Erstattungsbeträge (§ 86 Abs. 2 Satz 1 SVWO),
 - bb) Kostenerstattung an Beschwerdeführer (§ 86 Abs. 1 Satz 1 SVWO),
- d) Kosten der Beschwerdewahlausschüsse (§ 87 SVWO),
- e) sonstige Kosten (soweit nicht unter f bis k).

Diejenigen Versicherungsträger, bei denen die Wahl mit Wahlhandlung stattfindet, werden um folgende zusätzliche Angaben gebeten:

- f) Kosten der Wahlleitungen (§ 5 Abs. 1 und § 9 SVWO),
- g) Kosten der in § 34 Abs. 1 SVWO aufgeführten Vordrucke, getrennt nach
 - aa) Kosten der Herstellung der Vordrucke,
 - bb) Kosten des Versandes der Vordrucke an die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen (insbesondere in den Fällen der §§ 35, 37 und 39 SVWO),
- h) Kosten der Ausstellung der Wahlausweise und der Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten (§ 34 Abs. 2, §§ 35, 36, 37 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3, §§ 38, 39, 40, 68 SVWO), getrennt nach
 - aa) Kosten der Ausstellung der Wahlausweise
(auch wenn die Wahlausweise in einem Arbeitsgang hergestellt und ausgestellt werden, sind die Kostenanteile für die Herstellung – Buchstabe g) aa) – und die Ausstellung – Buchstabe h) aa) – getrennt zu erfassen; notfalls sind die Kostenanteile zu schätzen),
 - bb) Kosten der unmittelbaren Aushändigung der Wahlunterlagen,
 - cc) Kosten der Übermittlung der Wahlunterlagen,
- i) Kosten für Herstellung und Versand von Wahlschablonen an blinde oder sehbehinderte Wähler,
- k) Kosten durch wahlspezifische Informationen und Aufklärungsmaßnahmen der Versicherungsträger, getrennt nach
 - aa) Kosten, die den Versicherungsträgern im Zusammenhang mit dem Selbstdarstellungsrecht der Listenträger (§ 27 Abs. 1 SVWO) entstehen,
 - bb) Kosten der Aufklärungsmaßnahmen der Versicherungsträger über den Zweck und den Ablauf der Wahl und der Wahlhandlung (§ 27 Abs. 3 SVWO), einschließlich gesonderter Informationen an blinde oder sehbehinderte Wähler.

Zu erfassen sind nur die Mehrkosten, die über die Kosten der laufenden Verwaltung hinausgehen. Bei Personalkos-

ten sind deshalb nur die Kosten zu erfassen, die durch zusätzliches Personal für die Wahlen entstehen.

Essen, den 24. März 2004

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW

S c h ü r m a n n

– MBl. NRW. 2004 S. 446

**Bekanntmachung Nr. 4
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 2005
vom 3. April 2004**

Zur Durchführung des § 48b Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen am 18. März 2004 die Anschriften der Beschwerdewahlausschüsse (Anlage 1) und der Wahlbeauftragten (Anlage 2) bekannt gegeben.

Essen, den 3. April 2004

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW

S c h ü r m a n n

Anlage 1

**Verzeichnis
der Anschriften der Beschwerdewahlausschüsse**

I. Bundeswahlausschuss

Bundeswahlausschuss für die Sozialversicherungswahlen im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Rochusstraße 1, 53123 Bonn

II. Landeswahlausschüsse

1. Baden-Württemberg

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Sozialministerium Baden-Württemberg, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart

2. Bayern

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Sozialgericht Bayreuth, Ludwig-Thoma-Straße 7, 95447 Bayreuth

3. Berlin

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

4. Brandenburg

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

5. Bremen

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

6. Hamburg

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung bei der Behörde für Soziales und Familie, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

7. Hessen

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel

8. Mecklenburg-Vorpommern

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin

9. Niedersachsen

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover

10. Nordrhein-Westfalen

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, Kopstadtplatz 13, 45127 Essen

11. Rheinland-Pfalz

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz

12. Saarland

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken

13. Sachsen

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung im Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Albertstraße 10, 01097 Dresden

14. Sachsen-Anhalt

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg

15. Schleswig-Holstein

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

16. Thüringen

Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt

Anlage 2

**Verzeichnisse
der Anschriften der Wahlbeauftragten**

I. Bundeswahlbeauftragter

Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Rochusstraße 1, 53123 Bonn

II. Landeshwahlbeauftragte

1. Baden-Württemberg

Landeshwahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Land Baden-Württemberg beim Sozialministerium Baden-Württemberg, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart

2. Bayern

Landeshwahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen in Bayern bei der Regierung von Mittelfranken, Turnitzstraße 28, 91522 Ansbach

3. Berlin

Landeshwahlbeauftragter für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Berlin bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

4. Brandenburg

Landeshwahlbeauftragter für das Land Brandenburg beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

5. Bremen

Landeshwahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Lande Bremen beim Senator für Arbeit, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

6. Hamburg

Landeshwahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung in der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Behörde für Soziales und Familie, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

7. Hessen

Landeshwahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Land Hessen, beim Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel

8. Mecklenburg-Vorpommern

Landeshwahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung in Mecklenburg-Vorpommern beim Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin

9. Niedersachsen

Landeshwahlbeauftragte für die Wahlen in der Sozialversicherung für das Land Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover

10. Nordrhein-Westfalen

Landeshwahlbeauftragter für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen beim Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, Kopstadtplatz 13, 45127 Essen

11. Rheinland-Pfalz

Landeshwahlbeauftragter für die Wahlen in der Sozialversicherung in Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz

12. Saarland

Landeshwahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen im Saarland beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken

13. Sachsen

Landeshwahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Freistaat Sachsen im Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Albertstraße 10, 01097 Dresden

14. Sachsen-Anhalt

Landeshwahlbeauftragter für die Wahlen in der Sozialversicherung für das Land Sachsen-Anhalt beim Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg

15. Schleswig-Holstein

Landeshwahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Schleswig-Holstein im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

16. Thüringen

Landeshwahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Lande Thüringen im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt

– MBl. NRW. 2004 S. 447

Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2005 vom 5. April 2004

Muster für die Mitteilungen der Versicherungsträger nach § 14 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 7 vom 19. März 2004 die nachstehend aufgeführten Muster für die Mitteilungen der Versicherungsträger nach § 14 Abs. 3 SVWO veröffentlicht.

Anlage 1: Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zum Verwaltungsrat bei den Krankenkassen

Anlage 2: Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung bei den Trägern der Unfallversicherung

Anlage 3: Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung bei den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Der Bundeswahlbeauftragte empfiehlt, diese Muster allgemein zur Beantwortung von Anfragen aufgrund der Wahlausschreibung zu verwenden, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger und in der Tagespresse für den **30. März 2004** vorgesehen ist. Die Versicherungsträger haben die Muster in Bezug auf die konkreten Verhältnisse zu ergänzen und sind im Übrigen für diese Mitteilungen selbst verantwortlich.

Soweit im Text aus sprachlichen Gründen lediglich die männliche Bezeichnung von Personen verwendet wird, sind hiermit auch weibliche Personen angesprochen.

Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung der Versicherungsträger zur Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung (§§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) kann die Mitteilung nach § 14 Abs. 3 SVWO über Einzelheiten der Wahl nicht vor dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahlausschreibung verlangt werden.

Die Versicherungsträger sollen den Sehbehinderten ermöglichen, an der Wahl unter Benutzung einer Wahlschablone teilzunehmen. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit eine gesonderte Bekanntmachung.

Essen, den 5. April 2004

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW
S c h ü r m a n n

Anlage 1

**Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl
zum Verwaltungsrat bei den Krankenkassen**

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem **1. Juni 2005**, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates

der
(Bezeichnung der Krankenkasse)

in
(Sitz und Anschrift der Krankenkasse),

deren Zuständigkeitsbereich sich über
.....
(Gebiet der Krankenkasse)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlausschreibung im **Bundesanzeiger** vom **30. März 2004** und in der **Tagespresse** veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

bis zum 18. November 2004, 18.00 Uhr

bei
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind,
einschließlich des Fernsprech- und Fernkopieranschlusses)

einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände ¹⁾,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen). ¹⁾

Die unter 1. genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48c oder 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist oder sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat des Versicherungsträgers vertreten sind. Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmervereinigungen zu einer neuen Arbeitnehmervereinigung

zusammen, genügt es, wenn seit der letzten Wahl auch nur eine der bisherigen Arbeitnehmervereinigungen ununterbrochen im Verwaltungsrat vertreten war.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn bei weniger als drei alle oder sonst mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Ein Verzicht liegt vor, wenn die vorschlagsberechtigten Organisationen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SVWO).

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....

²⁾

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von deren Verbänden ¹⁾ müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat vertreten sind, (vgl. im Einzelnen § 48 Abs. 4 SGB IV) sowie freie Listen, die von Versicherten eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens ³⁾ Personen unterzeichnet sein, die am **30. März 2004** (Tag der Wahlausschreibung) die für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (§ 50 SGB IV) erfüllt haben. Wahlberechtigt sind nunmehr auch versicherte Personen, die in den Staaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und in der Schweiz leben oder arbeiten. Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens Stimmen verfügen. ⁴⁾ Die Unterschriften sind nach dem Muster der Anlage 4 zur Wahlordnung beizubringen. Dabei ist zu beachten, dass dem Unterstützer die vollständige Vorschlagsliste vorzulegen ist. Von der Gesamtzahl der Unterzeichner dürfen höchstens 25 v. H. dem Personenkreis angehören, der nach § 51 Abs. 6 Nrn. 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Als Vertretung im Sinne einer ununterbrochenen Vertretung im Verwaltungsrat gilt die Vertretung durch ein auf einer eigenen Vorschlagsliste gewähltes Mitglied im Verwaltungsrat; für die Vertretung durch ein auf der Vorschlagsliste einer anderen Vereinigung gewähltes Mitglied trifft dies nur dann zu, wenn bei der Einreichung der Vorschlagsliste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung des Verwaltungsrates (§ 60 SGB IV) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung beizufügen. Fehlt diese nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name des Bewerbers auf der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung von Zustimmungserklärungen oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten ist § 15 SVWO zu entnehmen. Es wird dringend empfohlen, darauf zu achten, dass eine Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 4 nur dann den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wenn sie aus beiden Seiten des Musterformulars der Anlage 4 besteht.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 16 Abs. 1 SVWO).

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter und sein Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter und sein Stellvertreter (§ 16 Abs. 2 SVWO).

Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind Vertreter der Versicherten und Vertreter der Arbeitgeber.⁵⁾

Dem Verwaltungsrat können in jeder Gruppe bis zu Beauftragte angehören (§ 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV).⁶⁾ Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber

- als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,
- als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden¹⁾

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten (§ 48 Abs. 6 Satz 1 SGB IV).

Neben den Mitgliedern sind auch Stellvertreter zu wählen. Anstelle der Listenstellvertretung ist auch persönliche Stellvertretung möglich (§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, dass erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 SGB IV).

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am **30. März 2004** (Tag der Wahlausschreibung)

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber¹⁾ gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,

3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.⁷⁾

Zur Gruppe der Versicherten¹⁾ gehören die Mitglieder der Krankenkasse sowie die Mitglieder der jeweils zugehörigen Pflegekasse (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

Zur Gruppe der Arbeitgeber¹⁾ gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen bei der Krankenkasse versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Mitglieder der Krankenkasse, die nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV).

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber derselben Krankenkasse erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig (§ 47 Abs. 4 SGB IV).

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter⁸⁾ eines Arbeitgebers.¹⁾

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern¹⁾ oder von deren Verbänden vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,

6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,

7.⁹⁾

Eine Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Krankenkassen ist ausgeschlossen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuss nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, dass ein Bewerber gestorben ist oder am **30. März 2004** nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen. Auf Antrag des Listenvertreters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu streichen. Der Listenvertreter kann die Liste der vorgeschlagenen Mitglieder durch einen Bewerber aus der Liste der Stellvertreter ergänzen; das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch § 48 Abs. 7 SGB IV, §§ 20 und 21 SVWO.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Abs. 2 SGB IV).

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Abs. 3 SGB IV).

Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten und die Darstellung der Listenträger öffentlich aus.

Die Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 2005 ¹⁰⁾ bis zum **1. Juni 2005** in den Geschäftsräumen der

.....
(Bezeichnung der Krankenkasse)

öffentlich ausgelegt.

Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuss.

....., den 2004

Der Wahlausschuss

der

(Bezeichnung der Krankenkasse)

Anmerkungen:

- 1) Bei Ersatzkassen entfallen im gesamten Text alle Hinweise, die die Wahl von Arbeitgebervertretern betreffen. Bei Betriebskrankenkassen ist auf die Wahl von Arbeitgebervertretern nur einzugehen, wenn sich die Betriebskrankenkasse durch Satzungsregelung für betriebsfremde Versicherte geöffnet hat oder die Satzung der Betriebskrankenkasse bezüglich des Verfahrens zur Bestimmung der Arbeitgebervertreter auf die Vorschriften für die Sozialversicherungswahlen verweist. In diesem Fall ist auf die Besonderheiten im Einzelfall einzugehen.
- 2) Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.
- 3) Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus § 48 Abs. 2 SGB IV ergibt.
- 4) Dieser Satz entfällt bei Ersatzkassen. Bei Betriebskrankenkassen ist auf die Wahl von Arbeitgebervertretern nur einzugehen, wenn sich die Betriebskrankenkasse durch Satzungsregelung für betriebsfremde Versicherte geöffnet hat oder die Satzung der Betriebskrankenkasse bezüglich des Verfahrens zur Bestimmung der Arbeitgebervertreter auf die Vorschriften für die Sozialversicherungswahlen verweist. In diesem Fall ist auf die Besonderheiten im Einzelfall einzugehen. Im Übrigen ist hier das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, dass die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemisst, die am **30. März 2004** die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- 5) Dieser Absatz muss bei Betriebskrankenkassen, die sich nicht durch Satzungsregelung für betriebsfremde Versicherte geöffnet haben, lauten:

„Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Versicherten und dem/den Arbeitgeber(n) oder seinem Vertreter/ihren Vertretern. Zu wählen sind Vertreter der Versicherten.“

und bei Ersatzkassen

„Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Versicherten. Zu wählen sind
Vertreter.“

- 6) Die Worte „in jeder Gruppe“ entfallen bei Ersatzkassen. Sie entfallen bei Betriebskrankenkassen, wenn auf die Wahl von Arbeitgebervertretern nicht einzugehen ist (vgl. Nr. 1 Sätze 2 und 3).
- 7) Bei Krankenkassen, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland“.
- 8) Bevollmächtigter Betriebsleiter kann nur sein, wer sowohl auf personellem als auch auf wirtschaftlichem Gebiet bedeutende Befugnisse und Entscheidungsspielräume hat und wesentliche unternehmerische Teilaufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Dabei reicht die Erteilung einer Generalvollmacht oder Prokura für sich allein nicht aus. Entscheidend ist, ob die unternehmerischen Funktionen auch im Innenverhältnis zum Arbeitgeber wahrgenommen werden dürfen und faktisch wahrgenommen werden.
- 9) Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 30. März 2004 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.
- 10) Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 11. April 2005 (§ 26 Abs. 2 SVWO).

Anlage 2

**Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung
bei den Trägern der Unfallversicherung**

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem **1. Juni 2005**, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in
(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers),

dessen/deren Zuständigkeitsbereich sich über
.....
(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlausschreibung im **Bundesanzeiger** vom **30. März 2004** und in der **Tagespresse** veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

bis zum 18. November 2004, 18.00 Uhr

bei
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, einschließlich des Fernsprech- und Fernkopieranschlusses)

einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).¹⁾

Die unter 1. genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48c oder 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist oder sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind. Schlie-

Ben sich zwei oder mehrere Arbeitnehmervereinigungen zu einer neuen Arbeitnehmervereinigung zusammen, genügt es, wenn seit der letzten Wahl auch nur eine der bisherigen Arbeitnehmervereinigungen ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten war.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn bei weniger als drei alle oder sonst mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Ein Verzicht liegt vor, wenn die vorschlagsberechtigten Organisationen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SVWO).

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....

²⁾

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, der Vereinigungen von Arbeitgebern, der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und der Landesfeuerwehrverbände sowie von deren Verbänden müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, (vgl. im Einzelnen § 48 Abs. 4 SGB IV) sowie freie Listen, die von Versicherten eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens³⁾ Personen unterzeichnet sein, die am **30. März 2004** (Tag der Wahlausschreibung) die für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (§ 50 SGB IV) erfüllt haben.⁴⁾ Wahlberechtigt sind nunmehr auch versicherte Personen, die in den Staaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und in der Schweiz leben oder arbeiten.⁵⁾ Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens Stimmen verfügen.⁶⁾ Die Unterschriften sind nach dem Muster der Anlage 5 zur Wahlordnung beizubringen. Dabei ist zu beachten, dass dem Unterstützer die vollständige Vorschlagsliste vorzulegen ist. Von der Gesamtzahl der Unterzeichner dürfen höchstens 25 v. H. dem Personenkreis angehören, der nach § 51 Abs. 6 Nrn. 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Als Vertretung im Sinne einer ununterbrochenen Vertretung in der Vertreterversammlung gilt die Vertretung durch ein auf einer eigenen Vorschlagsliste gewähltes Mitglied in der Vertreterversammlung; für die Vertretung durch ein auf der Vorschlagsliste einer anderen Vereinigung gewähltes Mitglied trifft dies nur dann zu, wenn bei der Einreichung der Vorschlagsliste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 SGB

IV) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung beizufügen. Fehlt diese nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name des Bewerbers auf der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung der Zustimmungserklärung oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten ist § 15 SVWO zu entnehmen. Es wird dringend empfohlen, darauf zu achten, dass eine Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 5 nur dann den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wenn sie aus beiden Seiten des Musterformulars der Anlage 5 besteht.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 16 Abs. 1 SVWO).

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter und sein Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter und sein Stellvertreter (§ 16 Abs. 2 SVWO).

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind Vertreter der Versicherten und Vertreter der Arbeitgeber.⁷⁾

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu Beauftragte angehören (§ 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV).⁸⁾ Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber

- als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,
- als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten (§ 48 Abs. 6 Satz 1 SGB IV).

Neben den Mitgliedern sind auch Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung haben, bleiben hierbei unberücksichtigt (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, dass erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 SGB IV).

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am **30. März 2004** (Tag der Wahlausschreibung)

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber⁹⁾ gehört,

2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.¹⁰⁾

Zur Gruppe der Versicherten gehören die versicherten Personen, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben, sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen. Zu der Gruppe gehören ferner die versicherten Selbständigen und ihre versicherten Ehegatten¹¹⁾ sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben (§ 47 Abs. 2 SGB IV).

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig (§ 47 Abs. 4 SGB IV).¹²⁾

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter¹³⁾ eines Arbeitgebers.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern¹⁴⁾ oder von deren Verbänden vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,

5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
- b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
- c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
7.¹⁵⁾

Ein Mitglied der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglied des Vorstandes oder sein Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuss nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, dass ein Bewerber gestorben ist oder am **30. März 2004** nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen. Auf Antrag des Listenvertreters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu streichen. Der Listenvertreter kann die Liste der vorgeschlagenen Mitglieder durch einen Bewerber aus der Liste der Stellvertreter ergänzen; das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch § 48 Abs. 7 SGB IV, §§ 20 und 21 SVWO.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Abs. 2 SGB IV).

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgesprochenen als gewählt (§ 46 Abs. 3 SGB IV).

Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten und die Darstellung der Listenträger öffentlich aus.

Die Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 2005 ¹⁶⁾ bis zum **1. Juni 2005** in den Geschäftsräumen des/der

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

öffentlich ausgelegt.

Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuss.

....., den 2004

Der Wahlausschuss

des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Anmerkungen:

- 1) Bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, und den Feuerwehr-Unfallkassen sind auch die weiteren nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IV Vorschlagsberechtigten zu nennen.
- 2) Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.
- 3) Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus § 48 Abs. 2 SGB IV ergibt.
- 4) Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, ist hier folgender Satz einzufügen:
„Entgegen den Vorschlagslisten der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände müssen die von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte eingereichten freien Listen von mindestensPersonen unterzeichnet sein, die am 30. März 2004 die für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (§ 50 SGB IV) erfüllt haben.“
- 5) Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuchs haben, können in der Unfallversicherung an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie in der Zeit vom 14. Februar 2005 bis zum 25. April 2005 bei dem Versicherungsträger einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl stellen.
- 6) An dieser Stelle ist das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, dass die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemisst, die am **30. März 2004** die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.

- 7) Bei Ausführungsbehörden sind die entsprechenden Bestimmungen anzugeben.

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, muss dieser Absatz lauten:

„Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber in gleicher Zahl.

Zu wählen sind

..... Vertreter der Versicherten,

..... Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte,

..... Vertreter der Arbeitgeber.“

- 8) Bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, ist nach dem letzten Spiegelstrich ein Komma und der folgende Text einzufügen:

„- als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden“.

- 9) Bei Ausführungsbehörden und bei den Feuerwehr-Unfallkassen sind die entsprechenden Bestimmungen wieder zu geben. Bei der See-Berufsgenossenschaft ist auch auf § 51 Abs. 5 SGB IV hinzuweisen.

Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, sind hinter dem Wort „Versicherten“ ein Komma und die Worte „zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte“ einzufügen.

- 10) Bei Versicherungsträgern, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland“.

- 11) Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, werden in dem Hinweis auf die Gruppe der Arbeitgeber hinter dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Worte „soweit in dem nachfolgenden Hinweis auf die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte nichts Abweichendes bestimmt ist,“ eingefügt.

- 12) Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, werden folgende Absätze eingefügt: „Zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören die versicherten Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre versicherten Ehegatten; dies gilt nicht für Personen, die in den letzten zwölf Monaten sechszwanzig Wochen als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft unfallversichert waren. Zu der Gruppe gehören ferner die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben. (§ 47 Abs. 3 SGB IV)

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig (§ 47 Abs. 4 SGB IV).“

- 13) Bevollmächtigter Betriebsleiter kann nur sein, wer sowohl auf personellem als auch auf wirtschaftlichem Gebiet bedeutende Befugnisse und Entscheidungsspielräume hat und wesentliche unternehmerische Teilaufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Dabei reicht die Erteilung einer Generalvollmacht oder Prokura für sich allein nicht aus. Entscheidend ist, ob die unternehmerischen Funktionen auch im Innenverhältnis zum Arbeitgeber wahrgenommen werden dürfen und faktisch wahrgenommen werden.
- 14) Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, sind ein Komma und die Worte,
„als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft“
einzufügen.
- 15) Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 30. März 2004 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.
- 16) Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 11. April 2005 (§ 26 Abs. 2 SVWO).

Anlage 3

**Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung
bei den Trägern der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten**

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem **1. Juni 2005**, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in
(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers),

deren Zuständigkeitsbereich sich über
.....
(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlausschreibung im **Bundesanzeiger** vom **30. März 2004** und in der **Tagespresse** veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

bis zum 18. November 2004, 18.00 Uhr

bei
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind,
einschließlich des Fernsprech- und Fernkopieranschlusses)

einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).

Die unter 1. genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48c oder 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist oder sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter

ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind. Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmervereinigungen zu einer neuen Arbeitnehmervereinigung zusammen, genügt es, wenn seit der letzten Wahl auch nur eine der bisherigen Arbeitnehmervereinigungen ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten war.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn bei weniger als drei alle oder sonst mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Ein Verzicht liegt vor, wenn die vorschlagsberechtigten Organisationen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SVWO).

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....

¹⁾

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von deren Verbänden müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, (vgl. im Einzelnen § 48 Abs. 4 SGB IV) sowie freie Listen, die von Versicherten eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens²⁾ Personen unterzeichnet sein, die am **30. März 2004** (Tag der Wahlausschreibung) die für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) oder die Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 2 SGB IV geltenden Voraussetzungen erfüllt haben. Wahlberechtigt sind nunmehr auch versicherte Personen, die in den Staaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und in der Schweiz leben oder arbeiten.³⁾ Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten oder Wählbaren tragen, die insgesamt über mindestens Stimmen verfügen.⁴⁾ Die Unterschriften sind nach dem Muster der Anlage 4 zur Wahlordnung beizubringen. Dabei ist zu beachten, dass dem Unterstützer die vollständige Vorschlagsliste vorzulegen ist. Von der Gesamtzahl der Unterzeichner dürfen höchstens 25 v.H. dem Personenkreis angehören, der nach § 51 Abs. 6 Nrn. 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Als Vertretung im Sinne einer ununterbrochenen Vertretung in der Vertreterversammlung gilt die Vertretung durch ein auf einer eigenen Vorschlagsliste gewähltes Mitglied in der Vertreterversammlung; für die Vertretung durch ein auf der Vorschlagsliste einer anderen Vereinigung gewähltes Mitglied trifft dies nur dann zu, wenn bei der Einreichung der Vorschlagsliste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 SGB

IV) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung beizufügen. Fehlt diese nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name des Bewerbers auf der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung der Zustimmungserklärung oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten ist § 15 SVWO zu entnehmen. Es wird dringend empfohlen, darauf zu achten, dass eine Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 4 nur dann den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wenn sie aus beiden Seiten des Musterformulars der Anlage 4 besteht.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 16 Abs. 1 SVWO).

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter und sein Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter und sein Stellvertreter (§ 16 Abs. 2 SVWO).

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind Vertreter der Versicherten und Vertreter der Arbeitgeber.⁵⁾

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu Beauftragte angehören (§ 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV). Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber

- als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,
- als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten (§ 48 Abs. 6 Satz 1 SGB IV).

Neben den Mitgliedern sind auch Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung haben, bleiben hierbei unberücksichtigt (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, dass erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 SGB IV).

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am **30. März 2004** (Tag der Wahlausschreibung)

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,

3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.⁶⁾

Zur Gruppe der Versicherten gehören gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV die Personen, die als Versicherte am **30. März 2004** eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben oder eine Rente aus eigener Versicherung beziehen. Die Wählbarkeit besteht bei dem Träger der Rentenversicherung, der das Versicherungskonto führt; ein Rentenbezieher ist bei dem Träger der Rentenversicherung wählbar, der die Rente leistet.

Wer jedoch keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk der hiernach zuständigen Landesversicherungsanstalt oder in einem bis zu einhundert Kilometer von deren Grenze entfernten Ort hat und auch nicht in dem Bezirk der Landesversicherungsanstalt regelmäßig beschäftigt oder tätig ist, ist wählbar bei der Landesversicherungsanstalt, in deren Zuständigkeitsbereich er seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.⁷⁾

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen.

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig (§ 47 Abs. 4 SGB IV).

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter⁸⁾ eines Arbeitgebers.⁹⁾

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern oder von deren Verbänden vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,

5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
 b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
 c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
7.¹⁰⁾

Ein Mitglied der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglied des Vorstandes oder sein Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuss nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, dass ein Bewerber gestorben ist oder am **30. März 2004** nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen. Auf Antrag des Listenvertreters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu streichen. Der Listenvertreter kann die Liste der vorgeschlagenen Mitglieder durch einen Bewerber aus der Liste der Stellvertreter ergänzen; das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch § 48 Abs. 7 SGB IV, §§ 20 und 21 SVWO.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Abs. 2 SGB IV).

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Abs. 3 SGB IV).

Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten und die Darstellung der Listenträger öffentlich aus.

Die Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 2005 ¹¹⁾ bis zum **1. Juni 2005** in den Geschäftsräumen der

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
öffentlich ausgelegt.

Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuss.

....., den 2004

Der Wahlausschuss
der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Anmerkungen:

- 1) Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.
- 2) Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus § 48 Abs. 2 SGB IV ergibt.
- 3) Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuchs haben, können in der Rentenversicherung an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie in der Zeit vom 14. Februar 2005 bis zum 25. April 2005 bei dem Versicherungsträger einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl stellen.
- 4) Hier ist das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, dass die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemisst, die am **30. März 2004** die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- 5) Bei Versicherungsträgern, bei denen, wie z. B. bei der Bahnversicherungsanstalt, andere Vorschriften für die Zusammensetzung der Vertreterversammlung gelten, sind die beiden Absätze über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung entsprechend zu fassen. Entsprechendes gilt für die Fassung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.
- 6) Bei Versicherungsträgern, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland“.
- 7) Dieser Absatz gilt nur für Landesversicherungsanstalten; er entfällt deshalb bei den anderen Versicherungsträgern.

- 8) Bevollmächtigter Betriebsleiter kann nur sein, wer sowohl auf personellem als auch auf wirtschaftlichem Gebiet bedeutende Befugnisse und Entscheidungsspielräume hat und wesentliche unternehmerische Teilaufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Dabei reicht die Erteilung einer Generalvollmacht oder Prokura für sich allein nicht aus. Entscheidend ist, ob die unternehmerischen Funktionen auch im Innenverhältnis zum Arbeitgeber wahrgenommen werden dürfen und faktisch wahrgenommen werden.
- 9) Bei der Seekasse ist in einem davor eingefügten Absatz auch auf § 51 Abs. 5 SGB IV hinzuweisen.
- 10) Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 30. März 2004 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.
- 11) Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 11. April 2005 (§ 26 Abs. 2 SVWO).

**Bekanntmachung Nr. 6
des Landeswahlbeauftragten
für die Durchführung der
Sozialversicherungswahlen im
Land Nordrhein-Westfalen
vom 6. April 2004**

**Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 2005
(Wahlausschreibung)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen in seiner Bekanntmachung Nr. 8 vom 30. März 2004 darauf hingewiesen, dass am

Mittwoch, den 1. Juni 2005

die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, die Verwaltungsräte bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sowie die Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung (Knappschaftältesten) neu gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder, der am 3. Januar 2005 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV) erfüllt.

Ich fordere hiermit auf, Vorschlagslisten einzureichen. Die Vorschlagslisten müssen

bis Donnerstag, den 18. November 2004, 18.00 Uhr

bei dem Versicherungsträger (Wahlausschuss) eingereicht sein.

Vorschlagslisten können einreichen:

1. für die Gruppe der Versicherten
 - a) Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
 - b) Landesfeuerwehrverbände bei den Feuerwehr-Unfallkassen,
 - c) Versicherte (freie Listen),
2. für die Gruppe der Arbeitgeber
 - a) Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
 - b) Arbeitgeber (freie Listen),
3. für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung
 - a) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände,
 - b) Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte (freie Listen).

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn alle oder mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, bei dem Versicherungsträger eine Vorschlagsliste einzureichen.

Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48b oder 48c SGB IV festgestellt worden ist oder sie vom Unterschriftenquorum nach § 48 Abs. 4 SGB IV befreit sind.

Vorschlagslisten der Vereinigungen und Verbände von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, bei denen eine ununterbrochene Vertretung nach § 48 Abs. 4 nicht vorliegt, sowie freie Listen müssen von einer bestimmten, je nach Größe des Versicherungsträgers unterschiedlichen Anzahl von Personen unterzeichnet sein (Unterstützerliste, § 48 Abs. 2 bis 5 SGB IV).

Berechtigt zur Unterzeichnung einer Unterstützerliste sind Personen, die am Tag der Wahlankündigung (30. März 2004) die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 oder der Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 2 SGB IV erfüllt haben (§ 48 Abs. 3 SGB IV). Wahlberechtigt sind nunmehr auch versicherte Personen, die in den Staaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz leben oder arbeiten. In der Renten- und Unfallversicherung können Wahlberechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur auf Antrag an der Wahl teilnehmen. Wurde ein Versicherungsträger nach dem Tag der Wahlausschreibung errichtet oder haben sich mehrere Versicherungsträger nach diesem Tag zu einem neuen Versicherungsträger vereinigt, tritt an die Stelle des Tages der Wahlankündigung der Tag der Errichtung beziehungsweise der Vereinigung.

Jeder Versicherungsträger (Wahlausschuss) teilt auf Anfrage das Nähere über die bei ihm stattfindende Wahl mit, insbesondere

- über die weiteren Voraussetzungen des Vorschlagsrechts,
- über die Wählbarkeit,
- über die im Übrigen bei der Einreichung der Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften,
- über die Stellen, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

Essen, den 6. April 2004

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW
S c h ü r m a n n

– MBl. NRW. 2004 S. 472

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569